

Deutliches Urteil des Landgerichts Siegen

Mitte April 2009 verkündete das Landgericht Siegen ein Urteil, mit dem einer Augenärztin verboten wird, bestimmte unsachliche und ehrverletzende Äußerungen über die Tätigkeit eines Augenoptikers zu wiederholen.

Was war diesem spektakulären Richterspruch vorausgegangen? Die Augenärztin hatte mehrfach gegenüber Patienten, die auch Klienten des Augenoptikers sind, dessen Anwendung der MKH kritisiert.

Konkret äußerte sie (Zitat): *"Prismatische Brillengläser bringen keinen Nutzen. Sie nützen nur dem Augenoptiker, weil er damit Geld verdient. Außerdem muss man nach einer prismatischen Versorgung eine Operation durchführen."* Direkt bezogen auf den Augenoptiker sagte sie, er mache *"die Kinder krank"*.

Der Augenoptiker, der übrigens Mitglied der IVBV ist, verklagte die Augenärztin und bekam Recht: Das Gericht wertete die Äußerungen der Beklagten aus verschiedenen Gründen als rechtswidrig.

Der Augenärztin wurde verboten, die zitierten Aussagen in jeglicher Form zu äußern oder Dritten gegenüber zu verbreiten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot wurde der Beklagten Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 250.000 € oder Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten angedroht.

In seiner Begründung führt das Gericht aus, die Äußerungen der beklagten Augenärztin verletzen in rechtswidriger Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des klagenden Augenoptikers. Auszug aus dem Urteil: *"Denn mit ihren Äußerungen hat die Beklagte dem Kläger die Fähigkeit abgesprochen, eine für eine Augenkorrektur und Brillenanpassung geeignete und fachlich vertretbare Methode zu wählen. Damit hat sie die Ehre und auf unsachliche Weise das berufliche und soziale Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit beeinträchtigt."*

Zwar wird in der Fachwelt tatsächlich die Ansicht vertreten, die auch vom Kläger angewendete Methode sei nutzlos oder gar schädlich. Diese Ansicht ist jedoch wissenschaftlich umstritten.

Im Rahmen sachlicher Kritik hätte die Beklagte zugleich darauf hinweisen müssen, dass die vom Kläger angewendete Methode in der Fachwelt durchaus auch Befürworter hat und die von ihr geäußerte Kritik ihre persönliche Meinung zu einer wissenschaftlich noch ungeklärten Frage darstellt. Ohne einen solchen Hinweis erweckt die von der Beklagten geäußerten Kritik den Eindruck, objektiv zutreffend und wissenschaftlich gesichert zu sein. Damit lässt sie zugleich die Tätigkeit des Klägers als fachlich nicht vertretbar erscheinen. Hinzu kommt, dass die Beklagte mit ihren Äußerungen auch den Eindruck erweckt hat, der Kläger setze sich aus Gewinnstreben über wissenschaftliche Erkenntnisse und die Gesundheit seiner Kunden hinweg. Die mit solchen Äußerungen konfrontierten Kunden des Klägers werden dadurch verunsichert ... Diese Verunsicherung führt zwangsläufig zu Zweifeln an den beruflichen Fähigkeiten und der sittlichen Integrität des Klägers, die wiederum entscheidend seine Ehre und sein Ansehen als Augenoptiker in der Öffentlichkeit mitbestimmen.

Insoweit kann sich die Beklagte auch nicht auf ihr Recht zur freien Meinungsäußerung berufen. Denn wer, wie hier die Beklagte, wissenschaftlich umstrittene Aussagen als objektiv richtig und wissenschaftlich gesicherte Tatsachen erscheinen lässt, übernimmt damit die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Aussagen."

Somit könne der Augenoptiker von der Beklagten Unterlassung weiterer unsachlicher oder ehrverletzender Kritik verlangen. Die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr ergebe sich schon daraus, dass die Augenärztin im Rahmen des Rechtsstreits die Auffassung vertreten habe, Äußerungen der beanstandeten Art seien erlaubt.

Die Beklagte wurde außerdem verurteilt, die Rechtsanwaltskosten des Klägers zu bezahlen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: bdao

Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Minden

Etwas weniger spektakulär, aber dennoch bemerkenswert ging vor dem Verwaltungsgericht Minden ein Rechtsstreit zu Ende. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs wurde die Ordnungsverfügung des Kreises Hörter gegen eine Augenoptikerin aufgehoben.

Der Kreis hatte der Augenoptikerin, die Mitglied der IVBV ist, unter Androhung von Zwangsmitteln untersagt, Prismenbrillen ohne ärztliche Verordnung abzugeben, wenn die Kunden nicht schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie keine heilkundliche Behandlung durchführen wolle und könne und deshalb vorsorglich die Hinzuziehung eines Arztes anheim stelle.

Erwirkt hatte die Ordnungsverfügung gegen die Augenoptikerin vermutlich ein Augenarzt, der ihr gegenüber mündlich geäußert hatte, sie "fertig machen" zu wollen.

Gegen die Ordnungsverfügung legte die Augenoptikerin Widerspruch ein, der jedoch von der Bezirksregierung Detmold zurückgewiesen wurde. Daraufhin erhob sie Klage.

In der zweistündigen Gerichtsverhandlung Mitte Mai 2009 diskutierten die Parteien ausführlich über den Hintergrund einer prismatischen Versorgung von Fehlsichtigen. Die von der Ordnungsverfügung betroffene Augenoptikerin verpflichtete sich in dem Vergleich lediglich dazu, Kunden über die prismatische Versorgung so aufzuklären, wie sie dies vor der Ordnungsverfügung getan hatte.

Damit kann sie ihre Arbeit so fortführen, wie sie es bereits seit Jahren getan hatte. Eine umfassende Aufklärung winkelfehlsichtiger Klienten – z.B. mit den Faltblättern der IVBV – ist für viele MKH-Anwender ohnehin eine Selbstverständlichkeit.

Ausschlaggebend für den für die Augenoptikerin positiven Vergleich war die Auffassung des Richters, dass sich die Ordnungsbehörde nicht eine Augenoptikerin aus einer Stadt "herauspicken" und mit einer Ordnungsverfügung belasten dürfe.

Quelle: ZVA

Zitat:

"Zuerst ignorieren sie dich, dann lachen sie über dich, dann bekämpfen sie dich, und dann gewinnst du."

MAHATMA GANDHI (1869 – 1948)